

Bauen

im

Steirischen

Zentralraum

Leitbild für die Gemeinden der Bezirke
Graz-Umgebung und Voitsberg

Erarbeitet durch die Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Ingenieurbüro Battyán, holz.architekten, Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Kuess Architektur ZT, Landentwicklung Steiermark, baustelle land (Architekt Pretterhofer, Architekt Schafner) und der Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH in Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Bezirke Graz-Umgebung und Voitsberg.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG

5

BAUKULTURELLE THEMEN UND GRUNDSÄTZE

8

Commitment der Region

Steirischer Zentralraum

8

Grundsätze

10

ERLÄUTERUNGEN DER GRUNDSÄTZE

12

Landschaft

13

Kulturlandschaft

14

Situierung

16

Ensembles

18

Bebauung

21

Form und Struktur

22

Dachlandschaft

24

Fassade, Farbe

28

Betriebsgebiete

30

Gebäudeumfeld und Freiflächen

33

Geländeveränderungen

34

Einfriedungen und Lärmschutzwände

36

Grünausstattung

38

Bodenversiegelung

40

Verkehrerschließung

42

Technische Anlagen

44

Werbeanlagen

46

UMSETZUNG DES LEITBILDS

48

Bauberatung

50

Fachbeiräte

50

Städtebaulich-baukünstlerische Wettbewerbe

50

Verordnungen gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

51

Verordnungen gemäß Stmk. Baugesetz 1995

52

Verordnung gemäß Stmk. Ortsbildgesetz 1977

54

Verordnungen gemäß anderen Materien

54

Baukultur betrifft uns alle: Sie gelingt überall dort, wo Menschen ihren Lebensraum mit hohem Qualitätsanspruch gestalten. Sie schließt Gebäude und Siedlungen, Städte und Dörfer, Landschaften, Straßen und Versorgungsbauten ein und hat mit Flächenwidmung und Architektur zu tun, mit Raumordnung und Regionalpolitik, Wirtschaft und Infrastruktur. Wo die Baukultur ein hohes Niveau erreicht, empfinden wir die gebaute Umgebung als lebenswert und fühlen uns an diesen Orten wohl. Spielt Baukultur in der Planung und Umsetzung von Projekten keine Rolle, dann breiten sich Siedlungs- und Asphaltwüsten aus, Ortskerne veröden, und es entstehen unwirtliche Räume, in denen man sich nicht gerne aufhält.

Aus der Publikation „Baukultur Kompakt“ des Bundeskanzleramts,
Geschäftsstelle des Beirats für Baukultur, 2019

Einleitung

Ein Leitbild ist eine schriftliche Erklärung über einen zukünftig gewünschten Zustand. Es formuliert einen Zielzustand, ein realistisches Idealbild.

Das vorliegende baukulturelle Leitbild verfolgt die Zielsetzung einer **baukulturellen Qualitätssteigerung und Qualitätssicherung** mit einer signifikanten Steigerung der Planungsqualität in der Region Steirischer Zentralraum und ist als fachliche Empfehlung aus überörtlicher Sicht zu interpretieren. Baukultur wird hier auch als **Planungskultur** verstanden. Ausgehend von den in den einzelnen Betrachtungsregionen im Rahmen der Bestandsaufnahme behandelten Qualitäten und Problem- punkten sowie den Erkenntnissen aus Workshops mit GemeindevertreterInnen werden in diesem Leitbild relevante baukulturelle Themen erfasst, **Grundsätze** dazu definiert und **Möglichkeiten der Umsetzung** für zukünftige hochwertige Entwicklungen angeführt.

Die angesprochenen Themen betreffen ökologische und gestalterische Fragestellungen und geben **Antworten auf fachliche und politische Fragestellungen zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung**. Baukultur ist dabei nicht als die Summe herausragender Einzelbeispiele zu sehen, sondern betrifft vielmehr **das alltägliche Bauen und dessen Einfluss auf das Landschaftsbild und den Kulturraum**. Der gestalterisch hochwertige Ortskern, das neue Wohnhaus am Siedlungsrand, der Parkplatz vor dem Supermarkt oder die Lagerhalle im Gewerbegebiet sind somit beispielhaft jene Projekte, welche nach dem vorliegenden Leitbild abgehandelt werden sollen.

Die Umsetzung dieses Leitbilds, welches keinen Verordnungscharakter aufweist, obliegt jedenfalls der Politik, insbesondere den Gemeinderäten und in weiterer Folge den Baubehörden der Gemeinden. Die Wirkungsweise hängt demnach maßgeblich von einer intensiven **politischen und fachlichen Willensbildung auf kommunaler Ebene** ab, um sich mit diesem Leitbild und den darin enthaltenen Themen zu identifizieren. Idealerweise beteiligen sich alle Gemeinden mit möglichst großer Intensität, um eine baukulturelle Aufwertung flächendeckend zu generieren. Die Einhaltung baukultureller Mindeststandards führt bereits

kurzfristig zu einem **regionalen Mehrwert** und kann als solches auch wesentlich zur Identität, positiven Imagebildung und Steigerung der Lebensqualität einer Region beitragen. Es sollen Bestandsqualitäten erhalten und eine künftig hochwertige Weiterentwicklung gesichert werden. Eine leitbildorientierte Entwicklung und Gestaltung bringen somit auch die Chance zu einer regionalen Positionierung mit sich.

In verwaltungstechnischer Hinsicht soll das Leitbild zu einer **interkommunal einheitlichen Vorgangsweise** und **Entlastung der Baubehörden** betreffend jene Themen führen, welche typischerweise Fragestellungen in den Bauverfahren aufwerfen. Im Sinne einer wirtschaftlichen Ablaufoptimierung der Verwaltung kann das Leitbild als Fachinstrument Verzögerungen im Bauverfahren und auch Kosten minimieren. Um die wünschenswerte Rechtsverbindlichkeit zu erlangen ist es jedoch auch erforderlich, die Inhalte des Leitbildes in rechtswirksame Verordnungen zu überführen. Im Regelfall kann das über Instrumente der örtlichen Raumplanung oder ähnlicher Materien erfolgen. Bestehende Verordnungen sollen im Sinne des Leitbildes evaluiert und gegebenenfalls abgeändert werden.

Nach außen (Öffentlichkeit, BürgerInnen) soll das Leitbild deutlich machen, wofür Baukultur steht. Nach innen gibt es den Rahmen und die Orientierung, um einen gewünschten Zielzustand zu erreichen. In einem ersten Arbeitsschritt wurde die Region für eine fachliche IST-Analyse in vier Betrachtungsgebiete gegliedert und die baukulturell spezifischen Themen in zusammenfassender Form dargelegt. Die Stadt Graz wurde von den Betrachtungen ausgenommen, da die Landeshauptstadt bereits ein Räumliches Leitbild im eigenen Wirkungsbereich erstellt hat. Eine Miteinbindung der Akteure und die Betrachtung des städtischen Raums mit seinem Umland ist aber im Sinne des Steirischen Zentralraums sowie der Stadtregion für weitere Aktivitäten von Bedeutung.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen sind Teil des Leitbildes. So werden hier die erfassten baukulturellen Themen gemeinsam abgehandelt, um eine regional einheitliche Herangehensweise zu gewährleisten.

Festzustellen ist, dass die Teilregionen von allen dargelegten Themen in unterschiedlichem Ausmaß betroffen sind. Eine detaillierte Differenzierung in unterschiedliche thematische Schwerpunkte soll daher im Rahmen der Umsetzung und Anwendung des Leitbildes durch die jeweilige Gemeinde erfolgen.

1 Hügelland-Schöckland

- Semriach
- Stattegg
- St. Radegund
- Weinitzen
- Kumberg
- Eggersdorf
- Kainbach
- Hart bei Graz
- Laßnitzhöhe
- Vasoldsberg
- Nestelbach
- St. Marein

Die Gemeinden liegen in unmittelbarer Nähe zu Graz und verzeichnen überwiegend einen starken Zuzug. Vorherrschende Themen sind das Bauen in einer hochwertigen Kulturlandschaft und die damit verbundenen Gestaltungsfragen.

2 Graz-Umgebung Süd

- Dobl-Zwaring
- Feldkirchen bei Graz
- Fernitz-Mellach
- Gössendorf
- Haselsdorf-Tobelbad
- Hausmannstätten
- Kalsdorf bei Graz
- Lieboch
- Premstätten
- Raaba-Grambach
- Seiersberg-Pirka
- Werndorf
- Wundschuh

Der Teilraum weist im Kern durchwegs eine sehr hohe Entwicklungsdynamik mit bereichsweiser Tendenz zur Verstädterung auf. Der starke Siedlungsdruck generiert einen flächenhaft strukturierten und suburbanen Siedlungsraum, Siedlungsgebiete im Hügelland sind eher untergeordnet.

3 Graz-Umgebung Nordwest

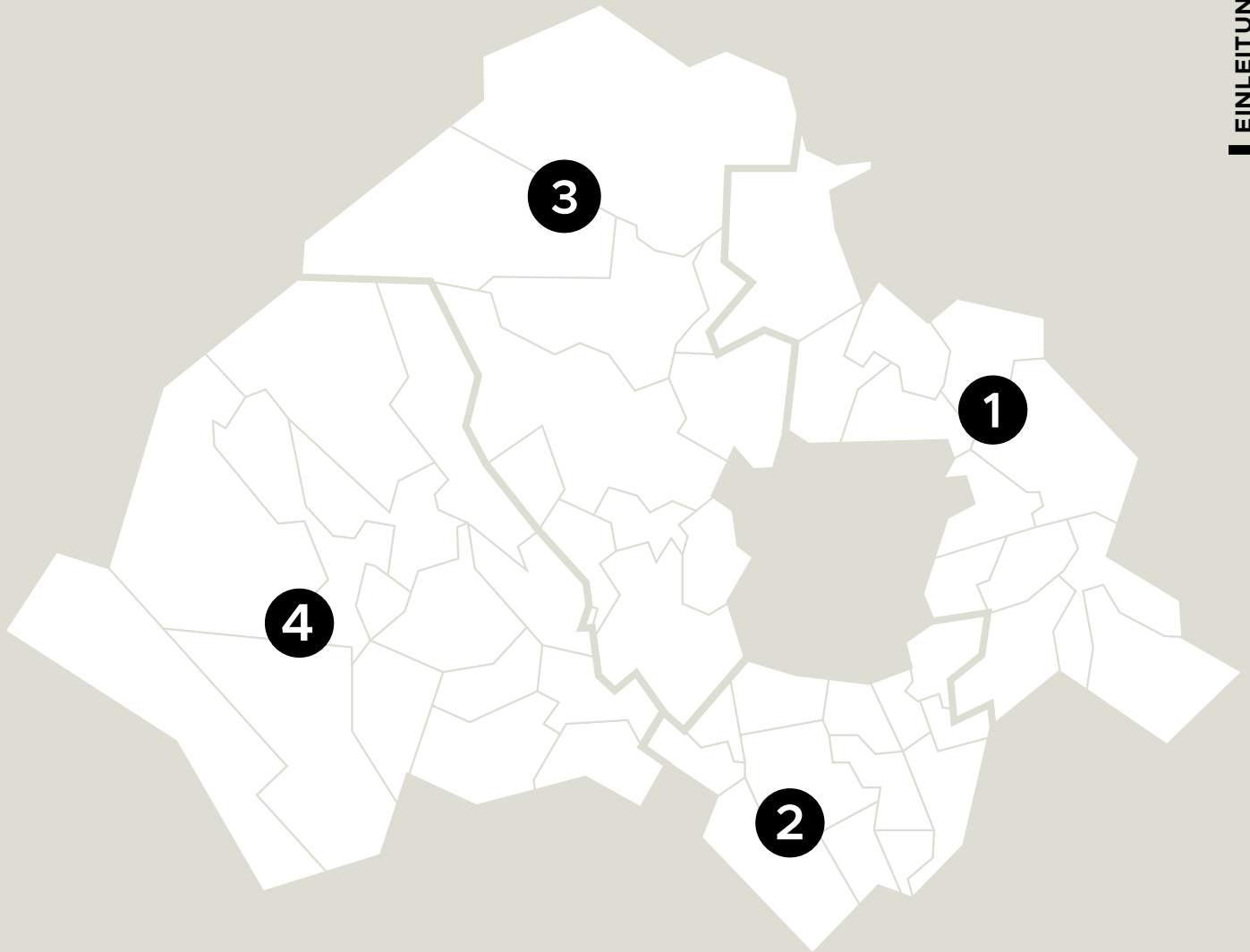
- Deutschfeistritz
- Frohnleiten
- Gratkorn
- Gratwein-Straßengel
- Hitzendorf
- Peggau
- St. Bartholomä
- St. Oswald bei Plankenwarth
- Stiwill
- Thal
- Übelbach

Der Teilraum weist eine sehr unterschiedliche Bevölkerungs- und Siedlungsdynamik auf. In direkter Nahelage zur Landeshauptstadt Graz stehen die Gemeinden unter einem sehr hohen Siedlungsdruck, die Bautätigkeit ist enorm. Im Nordwesten ist der demographische Wandel eine große Herausforderung.

4 Bezirk Voitsberg

- Bärnbach
- Edelschrott
- Hirscheegg-Pack
- Kainach bei Voitsberg
- Köflach
- Krottendorf-Gaisfeld
- Ligist
- Maria Lankowitz
- Mooskirchen
- Rosental an der Kainach
- St. Martin am Wöllmißberg
- Söding-St. Johann
- Geistthal-Södingberg
- Stallhofen
- Voitsberg

Ähnlich Teilraum 3 sind unterschiedliche demografische Entwicklungen festzustellen. Der westliche Teil weist aufgrund der dezentralen Lage rückläufige Einwohnerzahlen auf. Mit zunehmender Nähe zur Landeshauptstadt Graz ist ein starker Siedlungsdruck mit den damit verbundenen Auswirkungen festzustellen.



Baukulturelle Themen und Grundsätze

Die baukulturellen Themen sind vielschichtig, entstammen den durchgeführten Bestandsaufnahmen und geben das Ergebnis der durchgeführten Arbeitsworkshops mit GemeindevertreterInnen wieder. Angesprochen werden zentrale Aspekte der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, welche jedenfalls von öffentlichem Interesse sind.

Im Sinne der eingangs angeführten Begriffsdefinition von Baukultur wird bewusst ein breites Themenfeld aufgespannt, um eine nachhaltige und qualitätsvolle Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Ziele sind die Vermeidung räumlicher Fehlentwicklungen, die Bewahrung und dauerhafte Sicherung von Bestandsqualitäten sowie die qualitativ hochwertige Weiterentwicklung des Siedlungsraums.

Commitment der Region Steirischer Zentralraum

Das Thema Baukultur wird gemeinsam von den Gemeinden, der Region Steirischer Zentralraum und dem Land Steiermark weitergetragen. Die Umsetzung des Baukulturellen Leitbildes Steirischer Zentralraum erfolgt somit in den Gemeinden, aber auch gemeindeübergreifend. Es wird betont, dass die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bewusstseinsbildung für dieses Thema von besonderer Bedeutung sind. In der bereits beschlossenen Regionalen Entwicklungsstrategie für den Steirischen Zentralraum 2020+ ist als Maßnahmenswerpunkt enthalten, die Gestaltungsqualität zu erhöhen und einen sensiblen

Umgang mit Landschaftsressourcen durch Aktivitäten im Bereich der Baukultur zu gewährleisten.

Die Gemeinden haben sich als Commitment in den einzelnen identifizierten baukulturellen Themen auf Grundsätze geeinigt. Baukultur wird dabei als wichtiges Thema für die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Orte und als positiver Standortfaktor der Region anerkannt.

Die Gemeinden bekennen sich zu einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden („Flächensparen“), zum Schutz wertvoller Kulturlandschaft, zur Erhaltung von prägenden Grünraumstrukturen sowie zur Freihaltung sensibler Gebiete vor Bebauung.

Die Gemeinden bekennen sich weiters zu einem hohen Qualitätsanspruch bei Neu-, Um- und Zubauten sowohl im Wohnbau als auch bei Gewerbebauten und landwirtschaftlichen Bauten.

Bestehende baukulturell wertvolle Ensembles und Gebäude sollen geschützt und in ihrer Qualität langfristig erhalten bleiben.

Bei der gestalterischen Beurteilung von Bauvorhaben sollen Sachverständige aktiv einbezogen und Bauwerber im Vorfeld bereits ausreichend beraten werden. Die Einrichtung von Fachbeiräten wird angestrebt. Der städtebauliche und baukünstlerische Wettbewerb wird als geeignetes Mittel zur Erreichung der angestrebten Gestaltungsqualität gesehen. Insbesondere bei kommunalen Bauten und im Wohnbau sollen Wettbewerbe forciert werden.

**BAUKULTURELLES LEITBILD
DER REGION STEIRISCHER ZENTRALRAUM**

**GRUNDSÄTZE
LANDSCHAFT**

Kulturlandschaft
Situierung
Ensembles

**GRUNDSÄTZE
BEBAUUNG**

Form und Struktur
Dachlandschaft
Fassade und Farbe
Betriebsgebiete

**GRUNDSÄTZE
GEBÄUDEUMFELD UND
FREIFLÄCHEN**

Geländeveränderungen
Einfriedungen und
Lärmschutzwände
Bodenversiegelung
Verkehrerschließung
Technische Anlagen
Werbeanlagen

ERLÄUTERUNG GRUNDSÄTZE



UMSETZUNG LEITBILD

Grundsätze

Die zunehmende gesellschaftliche Individualisierung führt zu einer Vielzahl an Gestaltungsambitionen und wirft vielfach die Frage auf, nach welchen Kriterien der Siedlungsraum in Zukunft entwickelt werden soll. Im Folgenden werden für die Themen **Kulturlandschaft**, **Bebauung** sowie **Gebäudeumfeld und Freiflächen** Grundsätze definiert, welche bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen zur Anwendung gelangen sollen.

1. LANDSCHAFT

Kulturlandschaft

Die bestehende Kulturlandschaft ist in ihrer Eigenart zu erhalten. Mit der Ressource Landschaft ist bei Bauvorhaben schonend umzugehen.

Situierung

Neue bauliche Anlagen sind an die bestehenden Bebauungsstrukturen anzuschließen und anzupassen.

Bauten sind unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten ins Gelände zu setzen.

Ensembles

Baukulturell wertvolle Ensembles sind zu erhalten. Identitätsstiftende und architektonisch wertvolle Bauten sollen qualitativ hochwertig saniert, revitalisiert und angemessen erweitert werden.

2. BEBAUUNG

Form und Struktur

Baukörper sind in Maßstab und Struktur an die unmittelbar angrenzende Hauslandschaft anzupassen.

Dachlandschaft

Es ist auf eine homogene Dachlandschaft zu achten, da die Dachlandschaft einen wesentlichen und identitätsstiftenden Teil der Baukultur einer Region und des Ortsbildes darstellt.

Fassade, Farbe

Fassadenöffnungen sind in ihren Proportionen und Teilungen abhängig vom architektonischen Gesamtkonzept und in Bezug zur Nutzung, Orientierung und klimatischen Gegebenheiten zu dimensionieren. Das Fassadenmaterial soll so weit wie möglich in der heimischen Bautradition und Bauproduktion verankert sein. Die Farbgebung der Fassaden soll sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

Betriebsgebiete

Betriebsgebiete sollen als Arbeits- und Lebensraum mit qualitätvoller Gestaltung entwickelt werden.

3. GEBÄUDEUMFELD UND FREIFLÄCHEN

Geländeveränderungen

Geländeveränderungen und Stützbauwerke sind zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Einfriedung und Lärmschutzwände

Einfriedungen und Lärmschutzwände sind gebietsverträglich und angemessen zu gestalten.

Grünausstattung

Die Grünausstattung von Baugebieten ist zu verbessern.

Bodenversiegelung

Die Versiegelung von Grund und Boden muss reduziert werden.

Verkehrerschließung

Für die Verkehrerschließung sind nachhaltige und intelligente Lösungen zu entwickeln.

Technische Anlagen

(Freistehende) technische Anlagen sind gebietsverträglich in den Raum einzufügen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind in Anzahl, Größe, Form und Lage gebietsverträglich an das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen und haben sich der Bebauung und dem Freiraum deutlich unterzuordnen.

Erläuterungen der Grundsätze

„Sich der Wesenszüge
traditioneller Bauweisen
bewusst zu werden, die
Motivation für das
Entstehen ihrer Formen
als Konsequenz aus Land-
schaft, Klima, Baustoffen und
Bedürfnissen sehen zu
lernen, soll zu schöpferischer
und gegenwartsbezogener
Umsetzung führen.“

Gerda Missoni,
Auszug aus: „Bauen und Landschaft“,
Steiermark 09/1989

LANDSCHAFT



Außeralpines Hügelland, Rabnitz



Blick Richtung Weststeiermark auf Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone



Siedlungs- und Industrielandschaft, Seiersberg-Pirka

Bei den im Steirischen Zentralraum vorhandenen Landschaftstypen handelt es sich um Kulturlandschaften, welche durch die Einflussnahme der Menschen auf die Naturlandschaften entstanden sind. Kulturlandschaften sind ständigen Veränderungen unterworfen. Ökonomische und soziale Änderungen spiegeln sich in den Kulturlandschaften wider, sie erzählen gleichsam die Geschichte einer Region. Neben der Strukturierung durch die Bewirtschaftungsformen hat vor allem auch die Bebauung direkte Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft. Die Kulturlandschaft stellt einen wichtigen Faktor zur Identitätsbildung einer Region dar.

Gemäß rechtmäßigem Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016 (LGBl. 87/2016) gibt es **neun unterschiedliche Landschaftsteilräume in der Region**. Diese sind: Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone, Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, Grünlandgeprägtes Bergland, Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler, Außeralpines Hügelland, Außeralpine Wälder und Auwälder, Ackerbaugeprägte Talböden und Becken, Siedlungs- und Industrielandschaften und Bergbaulandschaften. Für jeden dieser landschaftlichen Teilräume bestehen unterschiedliche kulturlandschaftliche Rahmenbedingungen und sind unterschiedliche gesetzliche Ziele und Maßnahmen im Regionalem Entwicklungsprogramm festgelegt.

Kulturlandschaft

GRUNDSATZ

Die bestehende Kulturlandschaft ist in ihrer Eigenart zu erhalten. Mit der Ressource Landschaft ist dabei schonend umzugehen.

Sensibilität

Die Kulturlandschaft ergibt sich aus dem Zusammenspiel zwischen Topographie, Bewuchs und Einflussnahme der Menschen. Durch menschliche Eingriffe in die Landschaft für wirtschaftliche und soziale Bedürfnisse, bspw. mit Geländeänderungen, Flächenversiegelung und nicht standortgerechten Bepflanzungen, kann das Landschaftsbild nachhaltig gestört werden.

Erhaltung von Atmosphäre und Identität

Durch Bezugnahme auf vorhandene Strukturen kann ein einheitliches Gesamtbild spürbar bleiben. Es entsteht ein Miteinander statt Abgrenzung und Alleingang. Die Landschaft kann in ihrer biologischen Vielfalt als Ort für Erholung erhalten bleiben und weiterhin als Identifikationsraum für die Bevölkerung wirken.



UMSETZUNG

1 **Prägende Raumelemente und deren Erhaltung**

Die landschaftsprägenden Kulturflächen und -elemente wie Streuobstwiesen oder Flurgehölze sind zu erhalten und im Sinne der Förderung der Diversität nach Möglichkeit neu anzulegen. Diese Elemente der Kulturlandschaft tragen zur Identitätsbildung bei und leisten einen positiven Beitrag für den Erhalt der Artenvielfalt und gewährleisten ein abwechslungsreiches Landschaftserleben.

2 **Flächenverbrauch**

Durch vorrangige Berücksichtigung bestehender Siedlungsstrukturen und deren Erweiterungen oder Nachverdichtungen sollen bestehende Bebauungsstrukturen fortgeführt und eine Zersiedelung vermieden werden. Dadurch kann der Flächenverbrauch der baulichen Anlagen beschränkt werden.

3 **Freiraum**

Freiräume, das sind alle nicht durch Gebäude bebauten Flächen, sind in ihrer Bedeutung als funktionsfähige Böden für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion (wieder-)herzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraumes sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.



Unbebaute Landschaft, Kumberg

4 **Bauten in der Landschaft**

Bauliche Anlagen sollen sich in die umgebende Landschaft einfügen und zurückhaltend in Erscheinung zu treten.

5 **Übergänge zur offenen Landschaft**

Übergänge zu Freiräumen sind offen zu gestalten. Durchgehende Hecken, Zäune und dgl. sind zu vermeiden, Sichtachsen sollen erhalten bleiben. Es sind heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.



Siedlungsrand, Fernitz-Mellach

Situierung

GRUNDSATZ

Neue bauliche Anlagen sind an die bestehenden Bebauungsstrukturen anzuschließen und anzupassen.

Stärkung bestehender Strukturen

Neue Gebäude sind in direktem Anschluss an bestehende Gebäude bzw. innerhalb bestehender Siedlungen zu errichten. Sie sind in Ausrichtung, Dimensionierung und Volumen an den Bestand anzugleichen.

GRUNDSATZ

Bauten sind unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten ins Gelände zu setzen.

Vermeidung störender Eingriffe

Bauten, die nicht an das vorhandene natürliche Gelände angepasst und ausgerichtet werden, wirken in weiterer Folge wie Fremdkörper in der Landschaft. Baukörper, die für die Ebene geplant sind, wirken in Hanglage meist überproportioniert und zu hoch.



UMSETZUNG

1

Beratung

Eine verpflichtende Erstberatung wird empfohlen. Im Rahmen der Beratung kann im Anfangsstadium der Projekte aufgrund der Ortskenntnis der beratenden Sachverständigen bereits festgestellt werden, wie das geplante Bauvorhaben im Bezug zum Bestand situiert werden soll, ob es der Grundstückskonfiguration gerecht wird und ob Geländeänderungen notwendig sein werden. Entwurfspläne sind unter Berücksichtigung von Geländeaufnahmen zu erstellen.

2

Situierung im Bereich von bestehenden Siedlungen

Grundsätzlich ist im Rahmen der Flächenwidmung schon auf bestehende Siedlungsstrukturen Rücksicht zu nehmen und sind Erweiterungen von Bauland nur von innen nach außen möglich. Es sollte jedoch auch eine Verdichtung innerhalb von bestehenden Siedlungsbereichen mitgedacht werden. Neue Bauten sind jedenfalls im Anschluss an bestehende Siedlungen und nicht als Solitäre in Alleinlage zu errichten.



Neubau Äußere Ragnitz, Kainbach

3

Stellung Baukörper im Gelände

Die Gebäudeausrichtung hat grundsätzlich hangparallel zu erfolgen. Ausnahmen sind nur durch eine fachlich fundierte Beurteilung möglich.

4

Sichtbeziehungen

Sichtbeziehungen sind zu berücksichtigen. Hügelkammbebauungen und Kuppenlagen müssen aufgrund der exponierten Lage zurückhaltend und an den Bestand angepasst geplant werden.

5

Silhouette

Die vorhandene Gesamtsilhouette eines Betrachtungsraumes ist in der Planung zu berücksichtigen und soll durch Bauvorhaben nicht gestört, sondern fortgeführt werden.

6

Naturräumliche Situation

Vor einer Bebauung ist die naturräumliche Situation zu untersuchen. In der Planung soll auf erhaltenswerte Elemente Bedacht genommen werden.



Einzelhof, parallel zur leichten Hanglage, Deutscheistriz

Ensembles

GRUNDSATZ

Baukulturell wertvolle Ensembles sind zu erhalten. Identitätsstiftende und architektonisch wertvolle Bauten sollen qualitativ hochwertig saniert, revitalisiert und angemessen erweitert werden.

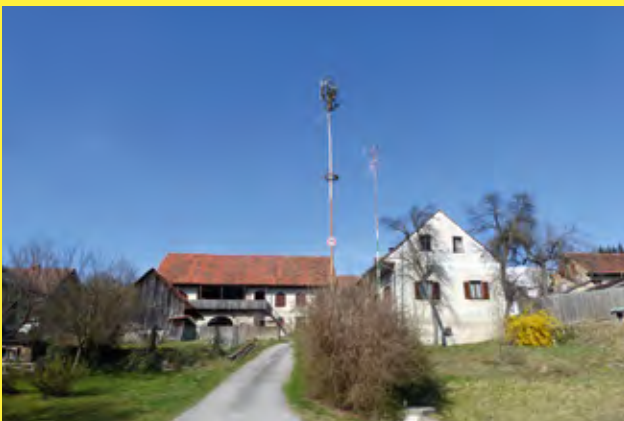
Ensembleschutz

Ensembles stellen ein Zusammenspiel von mehreren Objekten dar, welche die Geschichte und das Zusammenspiel von Mensch und Natur widerspiegeln und durch ihre Eigenart zur lokalen und regionalen Identität beitragen.

Identität erhalten

Landschaften und Dörfer verändern sich ständig und oft sehr schnell. Dabei besteht die Gefahr der Vereinheitlichung und damit des Verlustes der Vielfalt. Das kulturelle Erbe ist besonders durch menschliche Eingriffe – wie bspw. über-

dimensionierte Immobilienprojekte oder unüberlegte Anpassungen an wirtschaftliche Zwänge – gefährdet. Durch den schonenden Umgang mit Ensembles gelingt es, die Eigenart und Identität eines Ortes zu erhalten. Hierbei sind die Elemente herauszufiltern, die das charakteristische Erscheinungsbild bestimmen. Bei Zu- oder Umbauten sowie ergänzenden Neubauten sind diese zu berücksichtigen, sodass eine kreative angemessene Weiterentwicklung der Ensembles, als auch von Dorf- bzw. Stadtstrukturen, unter Wahrung ihrer Unverwechselbarkeit und Eigenart stattfindet.



Ensemble, Weinitzen



Ensemble am Hauptplatz, Frohnleiten

UMSETZUNG

1 Bauen im Einklang mit dem Bestand

Um- und Zubauten sowie Neubauten sind derart zu gestalten, dass sie im Einklang mit dem Bestand stehen. Das betrifft sowohl die Dachlandschaft als auch die Gebäudeproportionen und Farbgebung der Fassaden, sowie Dächer. Zusatzbauten, wie z.B. Auszugshäuser oder Wirtschaftsgebäude sind dem Gesamtbild des Ensembles entsprechend zu gestalten.

2 Sanierung wertvoller Ensembles

Identitätsstiftende und architektonisch wertvolle Bauten, wie die historischen Arbeitersiedlungen des Bezirkes Voitsberg, wichtige öffentliche Bauten aus der jüngeren Vergangenheit bzw. städtebaulich und architektonisch wichtige Bauten im Ortskern sind unabhängig vom Status des Denkmalschutzes unter Bewahrung ihrer architektonischen Charakteristik zu sanieren und zu revitalisieren. Qualitativ hochwertige Freiraumgestaltung im Bereich der Ensembles ist zu erhalten und fortzusetzen. Baukünstlerische und technische Gutachten sowie die Dokumentationen des Baubestandes bilden Grundlagen für weitere Planungsschritte. Qualitätsvolle Planungen sind über Studien bzw. Architekturwettbewerbe sicherzustellen.



Ensemble, St. Pankrazen, Gratwein-Straßengel

„Die Farbgebung eines großvolumigen Gewerbebaus, z.B. direkt an der Autobahn, ist für das Ortsbild von besonderer Bedeutung. Als Bürgermeister/in setze ich mich für eine zurückhaltende Farbwahl ein. Das gemeindeübergreifende, baukulturelle Leitbild wird künftig als Entscheidungs- und Argumentationshilfe dienen und kann langwierige Diskussionen mit den Projektwerbern vermeiden.“

Wortmeldung aus den Leitbild-Workshops

BEBAUUNG

Bauten stellen mit ihrer Gebäudehülle die Schnittstelle zwischen privaten Innenräumen und dem öffentlichen Raum dar. Jedes Bauwerk ist durch seine Außenwirkung Teil der Kulturlandschaft und definiert auf lange Zeit in seinem Umfeld den Stand der Baukultur. Baukultur gehorcht keinem statischen Gesetz, sondern steht, wie alle Kulturtechniken, in einer langen und kontinuierlichen Entwicklung. Bauten im Landschaftsraum und Bauten im dicht bebauten Gebiet, etwa einer Ortsmitte, haben jedoch unterschiedlichen Anforderungen zu genügen. Die Vorgaben zur Bebauung regeln auf Grund der weiträumigen Kulturlandschaft und der Vielfalt der Bauaufgaben nur die wesentlichen Parameter eines sensiblen, orts- und landschaftsgerechten Bauens.

Um- und Neubaumaßnahmen von öffentlichen bzw. kommunalen Bauten können Sonderformen aufweisen, sollten jedoch durch ihren Maßstab dem Gebietscharakter entsprechen. Kommunale Bauten sollen aufgrund des hohen kollektiven Wertes, durch die Abhaltung von Architekturwettbewerben mit entsprechend fachlicher Kompetenz des Preisgerichtes einer vertieften Planung unterzogen. Architektonisch wertvolle Gebäude, wichtige öffentliche Bauten, auch aus der jüngeren Vergangenheit, sind unter Bewahrung ihrer architektonischen Charakteristik zu sanieren und zu revitalisieren. Baukünstlerische und technische Gutachten sowie die Dokumentationen des Baubestandes bilden Grundlagen für die weiteren Planungsschritte.



Wohnhaus Nähe Packer Stausee, Edelschrott



Umnutzung Stadl, Köflach



Volksschule, Nestelbach

Form und Struktur

GRUNDSATZ

Baukörper sind in Maßstab und Struktur an die unmittelbar angrenzende Hauslandschaft anzupassen.

Form

Bauwerke sollen jedenfalls eine der Nutzung entsprechende und dem Ort angemessene einfache und klare Form, Baustruktur, Maßstäblichkeit und Gebäudedimension aufweisen.

Gestaltung

Unterschiedliche Landschaftsräume und Hauslandschaften weisen unterschiedliche Sensibilitäten in Bezug auf die Gestaltung der Objekte auf. So sind kaum bebaute Areale in exponierten Lagen auf Hängen oder Kuppen genauer zu betrachten als dicht verbaute Gebiete in Tal- und Beckenlagen. Ziel ist, durch eine wohlüberlegte Planung einen Ausgleich zwischen individuellen Bedürfnissen und kollektiven Anforderungen zu erreichen.

Materialität und Proportion

Die leicht verfügbaren Materialien Holz, Stein und Ziegel gaben den traditionellen Bauten einfache Grundmaße und eine serielle Grundstruktur, die sich auf Größe und Proportion von Volumen, Räumen und Öffnungen auswirkte. Durch neue Bautechniken und Baumaterialien werden die traditionellen Dimensionen von Bauteilen gesprengt, Proportionen entstehen nicht mehr, wie früher durch die Kleinmaßstäblichkeit der Materialien, gleichsam von selbst, sondern müssen durch gestalterische Kompetenz und qualitätsvolle Planung entschieden und bestimmt werden.



Wohnhaus, Dobl-Zwaring



Hoflage, Frohnleiten



Hoflage, Semriach

UMSETZUNG

1

Gebäudeproportionen

In sensiblen, exponierten Lagen sollten traditionelle Gebäudeproportionen aufgenommen bzw. fortgeführt werden. Sockel, Mittelteil und Dach stellen den traditionellen Aufbau eines Hauses dar. Dieser Aufbau kann zeitgenössisch interpretiert werden, die archetypische Hausform des langgestreckten Satteldachhauses stellt jedoch als Idee einen Bezug zur Geschichte und zur ursprünglichen Hauslandschaft dar.

Eine der Nutzung und dem Zweck des Gebäudes entsprechende klare, eher längliche Grundrissform stellt nicht nur die einfachste und somit günstigste Bauform dar, sondern verleiht dem Gebäude auch jene für die Region typische und selbstverständliche Gestalt.

2

Geschoße

Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern speziell im offenen Landschaftsraum ist auf ein maximal zweigeschossiges Erscheinungsbild zu achten. In dicht bebauten Siedlungsräumen können bei entsprechender architektonischer Qualität auch höhere Gebäude errichtet werden. Zwischen höheren Geschosswohnbauten und Quartieren mit Ein- und Zweifamilienhäusern sind angemessene Übergänge in der Höhenentwicklung zu schaffen.

Eingeschossige Anbauten (Wintergärten, Windfänge, Flachdachanbauten etc.) sollen unter der Traufe des Hauptbaukörpers ansetzen und die Traufe nicht unterbrechen. Durch Kombination von Hauptbaukörpern und untergeordneten Bauten (Garagen, Gartenhäusern etc.) können qualitative und gut nutzbare Zwischenräume, wie oftmals in den traditionellen Gehöftformen, entstehen.

Dachlandschaft

GRUNDSATZ

Es ist auf eine homogene Dachlandschaft zu achten, da die Dachlandschaft einen wesentlichen und identitätsstiftenden Teil der Baukultur einer Region und des Ortsbildes darstellt.

Typologie

Die jeweilige Dachform, Dachneigung und Dachdeckung einer Region ist das Ergebnis einer langen technischen und ästhetischen Entwicklung. Das oftmals heterogene Erscheinungsbild zeitgenössischer Siedlungen ist durch das wahllose Nebeneinander unterschiedlicher, oft asymmetrischer Dachformen bestimmt. Das Fehlen einer Dachansicht durch sehr flach geneigte Dächer führt in der Regel zu einem Qualitätsverlust im Ortsbild und zu einer neuen, unruhigen und schwer nachvollziehbaren Formensprache im Siedlungsgebiet.

Umgebung

In exponierten, sensiblen Lagen sowie Gebieten mit einer homogenen, weitgehend satteldachgeprägten Dachlandschaft sollen Satteldächer über den Hauptbaukörpern bevorzugt verwendet werden. Gebiete mit einer heterogenen Dachlandschaft sind durch die Verwendung von symmetrischen Dächern oder Flachdächern zu beruhigen. Die Dachdeckung soll weitgehend jener der umliegenden Bebauung entsprechen, bspw. in Farbe, Symmetrie und Materialität.

Betriebs- und Gewerbebauten

Großmaßstäbliche Flachdächer bei Betriebs- und Gewerbebauten sind als extensive Gründächer auszuführen.



Satteldächer Ortskern Modriach, Edelschrott



Satteldächer Dorfstraße, Hausmannstätten



Flachdach Gewerbezone, Voitsberg

Satteldach

Das Satteldach ist wesentlicher Bestandteil der gebietstypischen Hausform der gesamten Region. Der mittige First und die einfache Konstruktion der durchgehenden Dachflächen leiten das Wasser am schnellsten Weg zur Traufe. Satteldächer sind technisch und ökonomisch optimierte Konstruktionsarten und stellen einen ästhetischen Grundkonsens dar. Sie reduzieren die heterogene Gestalt zeitgenössischer Siedlungen und stellen eine Beziehung zur traditionellen Hauslandschaft her.

Flachdach

Flachdächer müssen in ein architektonisch gut durchdachtes Gesamtkonzept eingebunden sein. Flachdächer von Hauptbaukörpern, vor allem von großmaßstäblichen Gewerbebauten, sollen nach Möglichkeit extensiv begrünt oder zumindest bekiest ausgeführt werden. Dies dient der Ökologie, da damit ein Verzögerungseffekt im Abfluss entsteht, aber auch einer besseren Ästhetik. Eingeschossige Bauten und in ihrer Dimension untergeordnete Bauten, wie Garagen, Carports etc., können als Flachdächer ausgeführt werden.

Pulldach

Pulldächer waren in der traditionellen Hauslandschaft untergeordneten, schlanken Bauten vorbehalten und sollten bei Neubauten nicht zu steil und nur bei geringer Gebäudetiefe in Einzelfällen realisiert werden, da ihre asymmetrische Wirkung einer Beruhigung der Dachlandschaft zuwiderläuft.

Walmdach

Walmdächer waren traditionell sehr tiefen und großen, freistehenden Volumina wie Pfarrhöfen oder Gasthöfen vorbehalten, auch um eine zu hohe Giebelmauer zu vermeiden. Abgewalmte Dächer, sogenannte „Toscanadächer“ auf kleinvolumigen Gebäuden sind an sich untypisch für die heimische Hauslandschaft.



Flachdach neben Satteldach, Köflach



Pulldach bei Wohnhaus in Krenhof, Köflach



Walmdächer im Ortskern Hirscheegg, Hirscheegg-Pack

UMSETZUNG

1

Dachneigung

Die Dachneigung bei Steildächern ist möglichst in Beziehung zur Dachlandschaft der unmittelbaren Umgebung und in Abhängigkeit des Materials der Dachdeckung zu wählen. Geneigte Dächer können die innenräumlichen Qualitäten steigern, wenn Aufenthaltsräume ohne horizontale Decke bis zu den Dachschrägen reichen.

2

Dachdeckung

Die Dachdeckung soll möglichst der unmittelbar angrenzenden Bebauung entsprechen bzw. in rotem, rotbraunem oder grauem, nicht glänzendem Material erfolgen. Glasierte Dachziegel und glänzende Blechdächer sind zu vermeiden. Flachgeneigte Dächer untergeordneter Bauten können sich durch eine dunkle Eindeckung besser in den Landschaftsraum bzw. die Umgebung integrieren.

3

Dachvorsprünge

Dachvorsprünge an der Längsseite (Traufe) und Stirnseite (Ortgang) sind in Bezug zur traditionellen Hauslandschaft an das entsprechende Maß anzupassen.

4

Dachgauben und Dacheinschnitte

Generell sollen die Dachflächen möglichst ruhig, ohne große Einschnitte bzw. Ausstülpungen (Gauben) ausgeführt werden. Die Belichtung des Dachgeschosses soll weitgehend über die Befensterung der Giebelflächen bzw. über punktuelle Dachflächenfenster erfolgen. Dachgauben sind möglichst als Schleppgauben mit entsprechendem Abstand vom Ortgang auszubilden, da sich diese besser in die Dachfläche integrieren. Generell sind Gauben ein Element des Daches und sollen sich durch Farbe und Material in die Dachfläche einfügen. Die Länge von Schleppgauben sollte maximal die Hälfte der gesamten Traufenlänge betragen, Einzelgauben sollen möglichst schlank dimensioniert werden.

5

Photovoltaikanlagen in Dachflächen

Werden Photovoltaikanlagen in die Dachfläche integriert, sind dunkle bzw. farbähnliche Dachdeckungen bevorzugt zu verwenden. Photovoltaikpaneele sind großflächig möglichst von Stirnseite zu Stirnseite über die gesamte Länge der Dachfläche und dachflächenparallel zu montieren, um eine optische Zergliederung zu verhindern und die Dachfläche zu beruhigen.

Fassade, Farbe

Integration des Gebäudes

Fassaden und Öffnungen sind die bestimmenden Elemente zur Gestaltung der Innen - Außen - Beziehung eines Gebäudes, und, wie auch die Farbgestaltung, immer auch wesentlicher prägender Bestandteil des öffentlichen Raumes. Daher sind Fassadengestaltung und Farbabstimmung von Gebäuden als wesentliche architektonische Ausdrucksmittel von größter Bedeutung für die Integration eines Gebäudes in ein Ensemble bzw. einen Landschaftsraum.

Baumaterialien

Neben den üblichen ökonomischen Zwängen sollten bei der Materialwahl verstärkt ökologische Aspekte bedacht werden. Generell sind Baumaterialien in ihrem Lebenszyklus zu betrachten, der von der Erzeugung, den Transportwegen bis zur Entsorgung oder Wiederverwendung reicht. Putz und Holzverkleidungen, als in der heimischen Bautradition verankerte Fassadenoberflächen, sind bei Wohngebäuden bevorzugt zu verwenden.



Einfamilienhaus, Ligist

GRUNDSATZ

Fassadenöffnungen sind in ihren Proportionen und Teilungen abhängig vom architektonischen Gesamtkonzept und in Bezug zur Nutzung, Orientierung und klimatischen Gegebenheiten zu dimensionieren. Das Fassadenmaterial soll so weit wie möglich in der heimischen Bautradition und Bauproduktion verankert sein. Die Farbgebung der Fassaden soll sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

Harmonische Farbgebung

Farbtöne der äußeren Bauwerksgestaltung müssen mit der Umgebung harmonisieren und mit der Farbstimmung eines Ensembles abgestimmt sein. Grelle Farbtöne und Signalfarben sind zu vermeiden, gebrochene weiße, graue, sandige bzw. erdige Farbtöne und dunkle Farben integrieren sich eher in den Landschaftsraum.



Seniorenresidenz, Stallhofen



Gutshof, Kainach bei Voitsberg

UMSETZUNG

1

Öffnungen, Fenster- und Türelemente

Möglichst einheitliche Fensterproportionen und Fensterteilungen geben dem Gebäude einen spezifischen Charakter. Einzelfenster von Aufenthaltsräumen sollten als geteilte, zumindest zweiflügelige Fenster ausgeführt werden, um die Fassade zu gliedern. Ebenso können die traditionell verwendeten Fensterbalken als Dreh- oder Schiebeelemente eine architektonisch wertvolle und funktionelle Fassadengliederung bei Wohn- oder Bürogebäuden darstellen.

2

Materialität

Das Fassadenmaterial soll so weit wie möglich in der heimischen Bautradition und Bauproduktion verankert sein. Natürlich verwitternde Holzfassaden und Putze entsprechen jedenfalls dieser Anforderung. Hinterlüftete Elementfassaden verlangen eine präzise geplante, mit den Öffnungen abgestimmte Fugenteilung. Generell sind matte nicht glänzende Oberflächen ohne Blendwirkung zu verwenden. Geländer und Brüstungen sollen als stabförmige Konstruktionen in Metall oder Holz ausgeführt werden, spiegelnde Glasbrüstungen sind zu vermeiden.

3

Farbe

Die Farben aller wesentlichen Bauteile sind im Bauverfahren zu definieren, vor der Ausführung als Farbmuster aufzutragen und mit der Baubehörde abzustimmen.

Gebrochene weiße, graue, sandige bzw. erdige Farbtöne anstelle von grellen Farben oder Signalfarben tragen zu einer harmonischen Einbindung in die Umgebung bei. Eine farbliche Geschoßtrennung oder dekorative, farblich akzentuierte Formen oder Streifen an der Fassade sind zugunsten einer einheitlichen Farbwirkung des Gesamtgebäudes zu vermeiden. Bei größeren Gebäuden können hervortretende Volumen farblich differenziert behandelt werden. Hingewiesen wird auf die Tatsache, dass dunkle Farben (wie auch die traditionellen Bautypen mit dunklen Holzfassaden oder grauen Faserzementdächern) sich eher in den Landschaftsraum integrieren als grelle und helle Farben. Dunkle Farben können große (Gewerbe- oder Wirtschaftsgebäude) und auch untergeordnete Objekte (Garagen, Lager) gut in die Hauslandschaft integrieren.

Dachfarbe siehe Kapitel:
Dachlandschaft / Empfehlungen.

Betriebsgebiete

GRUNDSATZ

Betriebsgebiete sollen als Arbeits- und Lebensraum mit qualitätvoller Gestaltung entwickelt werden.

Maßstäblichkeit

Betriebsgebiete haben aufgrund ihrer Großmaßstäblichkeit sowohl in ihrer raumplanerischen, verkehrstechnischen und städtebaulichen Konzeption als auch in der Planung der Objekte und Freiräume höchsten Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

Grün- und Außenraumgestaltung für mehr Aufenthaltsqualität

Masterpläne für Betriebs- und Gewerbegebiete sind mit einer qualifizierten Grünraum- und Außenraumplanung abzustimmen. Diese ermöglicht die kollektive Benutzung des öffentlichen Raumes durch alle Verkehrsteilnehmer und erhöht die Aufenthaltsqualität auch für Fußgänger. Öffentliche bzw. halböffentliche Räume sind in Hinblick auf eine hohe Aufenthaltsqualität entsprechend zu gestalten.

Ortseinfahrten

Betriebs- und Gewerbegebiete an Ortseinfahrten stellen die städtebauliche Visitenkarte eines Ortes dar, ihr Ortsbild- und Straßenraum prägender Charakter wurde bisher oftmals vernachlässigt.



Industriegebiet, Gössendorf



Gewerbegebiet, Raaba-Grambach

UMSETZUNG

1

Integrierte Masterpläne

Bei der Neuentwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten ermöglichen Masterpläne eine abgestimmte und integrierte Standortentwicklung, welche diverse relevante Aspekte, wie auch Aufenthaltsqualitäten und betriebliche Bedürfnisse, berücksichtigt.

Für Betriebsgebiete gelten im Allgemeinen dieselben Empfehlungen wie in den anderen angeführten baukulturellen Themenbereichen. Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

2

Verringerung der Versiegelung

Besondere Beachtung gilt der Reduzierung versiegelter Flächen auf ein Minimum. Flächen für Parkplätze sind der geplanten Frequenz anzupassen oder im Baukörper zu integrieren.

3

Begrünung

Durch Baumreihen können Parkplätze beschattet werden. Großmaßstäbliche Flachdächer sind aus ökologischen (Verzögerungseffekt des Abflusses) und ästhetischen (Dachdraufsicht) Gründen als extensive Gründächer auszubilden.

4

Farbgebung

Dunkle Farben integrieren Gewerbe- oder Wirtschaftsgebäude in die Hauslandschaft und in den Straßenraum bzw. reduzieren optisch die großen Volumina. Grelle Farben sowie Signalfarben sind zu vermeiden.

5

Werbeanlagen

An der Fassade angebracht Werbeanlagen sollen sich durch ihre Form, Art und Größe harmonisch in das Gesamtbild der Fassade einfügen und sich der Architektur des Gebäudes unterordnen.

„Im Räumlichen Leitbild 5.0 der Marktgemeinde Gössendorf ist die maximale Bodenversiegelung für Baugebiete, getrennt nach den unterschiedlichen Nutzungen, verbindlich verordnet. Erst seit dieser Regelung müssen sich Planer mit diesem Thema ernsthaft auseinandersetzen. Die Beschränkung der Bodenversiegelung sichert trotz voranschreitender Siedlungsentwicklung einen hohen Grünanteil im Siedlungsraum und vermeidet eine ortsunübliche Versiegelung.“

DI_{FH} Gerald Wonner, Bürgermeister Gössendorf

GEBÄUDEUMFELD UND FREIFLÄCHEN

Neben den Gebäuden selbst haben insbesondere das Gebäudeumfeld und die Freiflächen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Dabei spielt die vorhandene Topografie eine besondere Rolle. Massive Geländeänderungen beeinflussen das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig und haben sehr oft eine große Fernwirkung. Teilweise lassen Planungen die notwendige Sensibilität und die ausreichende Beschäftigung mit dem natürlichen Gelände vermissen. Gebäudetypologien, die für die Ebene durchaus passend sind, werden im geneigten Gelände in gleicher Art errichtet. Anstatt das Gebäude an das Gelände anzupassen wird oftmals das Gelände an das Gebäude angepasst.

Gärten bilden den Übergang zwischen dem bebauten Raum und der freien Landschaft. Hausgärten stellen den erweiterten Wohnraum dar und benötigen Sicht- und Windschutz. Von der Gestaltung des Gartenraumes hängt es ab, ob der Übergang zur freien Landschaft natürlich und harmonisch wirkt.

Einfriedungen beeinflussen das Gebäudeumfeld durch ihre Gestaltung und Höhe. Dabei ist eine vielfältige und oftmals sehr kreative Gestaltung zu erkennen, die den Straßenraum prägt. Geschlossene Einfriedungen in Form von Mauern und Gabionen (Steinkörben) sind im ländlichen Raum untypische Elemente. An befahrenen Straßen nehmen Lärmschutzwände zu, dabei stehen

meist die technischen Anforderungen im Vordergrund, die Gestaltung ist oft wenig mit dem Straßen- und Ortsbild abgestimmt. Grundsätzlich sollten Lärmschutzwände aufgrund ihres starken Einflusses auf das Ortsbild vermieden und andere Alternativen geprüft werden (Stellung der Gebäude und Grundrisslösungen, abschirmende Gebäude und Funktionen an der Straße, keine neuen Baulandfestlegungen an stark befahrenen Straßen in der örtlichen Raumordnung).

Werbe- und Ankündigungsanlagen nehmen teilweise überhand und dominieren Straßenzüge und Gebäude. Zurückhaltende Werbung, dort wo sie notwendig und sinnvoll ist (Firmenzeichnungen etc.), soll zu attraktiveren Ortseinfahrten und Zentren beitragen.

Freistehende technische Anlagen im direkten Gebäudeumfeld sollten die Ausnahme bilden. Wenn immer technisch möglich und gestalterisch sinnvoll sollten diese im/am Gebäude integriert sein, dies gilt für Photovoltaik- und Solaranlagen und Sat- bzw. Antennenanlagen ebenso wie für Klima-, Lüftungs- und Wärmepumpenanlagen.

Gelände- veränderungen

GRUNDSATZ

**Gelände-
veränderungen und
Stützbauwerke sind zu vermeiden
bzw. so gering wie möglich zu
halten.**

Gestalterische Aspekte

Ein angemessener Umgang mit dem Gelände und eine intensive Auseinandersetzung mit der Topographie im Zuge der Planung dient vor allem der besseren gestalterischen Einfügung von Gebäuden in das Orts- und Landschaftsbild, dies vor allem auch hinsichtlich der Fernwirkung von Bauten in Hanglagen. Ein dem Gelände angepasstes Gebäude mindert auch mögliche Auswirkungen von Geländeänderungen auf angrenzende Nachbargrundstücke.

Ökonomische Aspekte

Technisch sind heute großflächige Geländeänderungen relativ einfach zu bewerkstelligen, was jedoch mit hohen Kosten verbunden sein kann. Ein „vernünftiger“ Umgang mit dem vorhandenen Gelände würde eine Kostensenkung bewirken.



Einfamilienhaus im Hang,
Gratwein-Straßengel



Gebäude, Mitterberg



Wohnhaus, Gratwein-Straßengel

UMSETZUNG

1 Anpassung neuer Objekte an die topographische Situation

Neue Objekte bzw. Zubauten sind durch ihre Stellung im Hang, Baumassenverteilung und Baukörpergliederung an die topographische Situation anzupassen (das Gebäude soll sich an das Gelände anpassen und nicht umgekehrt – z.B. geeignete Stellung im Hang durch hangparalleles Ausrichten eines Gebäudes). Es ist im Vorfeld jedenfalls eine intensive Auseinandersetzung mit der Topografie des Bauplatzes notwendig. Entwurfsplanungen sollten nur nach Vorliegen einer Lage- und Höhenschichtlinienaufnahme erfolgen.

Im Bauverfahren ist ein exakter Lage- und Höhenplan mit natürlichem und geplantertem neuem Gelände vorzulegen.

2 Beschränkung von Geländeänderungen auf das technisch notwendige, geringstmögliche Ausmaß

Böschungen (allenfalls auch mit bewehrter Erde) mit möglichst sanftem und gleichmäßigem Verlauf sind gegenüber massiven Stützbauwerken zu bevorzugen. Die maximal zulässige Höhe der Geländeänderung ist festzulegen. Fachlich wird eine maximale Geländeänderung von 150 cm empfohlen, Ausnahmen sind einschränkend auszuweisen.

3 Gestaltung

Allenfalls notwendige Stützbauwerke sind mit winterharten, immergrünen Pflanzen (z.B. Efeu, etc.) zu begrünen. Stützbauwerke sind abzutreten und die Terrassen aufgelockert mit heimischen Büschen zu bepflanzen. Wurfsteinschichtungen sind zu vermeiden.

4 Rechtliche Maßnahmen

Im Rahmen eines für den gesamten Siedlungsraum geltenden Räumlichen Leitbilds oder im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes können Festlegungen zu Stützbauwerken und Geländeänderungen getroffen werden. Gemäß § 20 Stmk. Baugesetz 1995 sind Geländeänderungen und Stützbauwerke (ab einer Ansichtshöhe von 0,5m) bewilligungspflichtige Vorhaben.

Einfriedungen und Lärmschutzwände

GRUNDSATZ

**Einfriedungen und
Lärmschutzwände
sind gebietsverträglich
und angemessen zu
gestalten.**

Gestaltungsverträglichkeit im Landschaftsraum

Mit der Wahl einer entsprechenden gebietsverträglichen und angemessenen Gestaltung von Einfriedungen soll eine Segmentierung des Siedlungsraums verhindert sowie Tunneleffekte vermieden werden und damit das Offenhalten der Landschaft erfolgen. Eine homogene Gestaltung von Einfriedungen ergibt ein abgestimmtes Siedlungsbild, insbesondere wenn eine Abstimmung individueller Projekte im Zusammenhang eines größeren Siedlungsgebietes erfolgt.

Gestaltungsverträglichkeit im Straßenraum

Die passende gestalterische und technische Ausformung von Lärmschutzwänden trägt zu einer ökologischen Aufwertung (z.B. durch Begrünung) sowie zu einer einheitlichen Gestaltung des Straßenraumes bei. Die notwendige Abstimmung benachbarter individueller Projekte ergibt einen homogen gestalteten öffentlichen Raum. Durch das maßvolle Einsetzen von Lärmschutzanlagen (nur dort wo keine anderen Maßnahmen möglich sind) gelingt es die Lebendigkeit von Straßen- und Ortsräumen zu erhalten und auch Geschwindigkeiten zu reduzieren.



Licht- und luftdurchlässige Einfriedung, Hitzendorf



Lebende Zäune, Frohnleiten



Lärmschutzwand, Raaba-Grambach

UMSETZUNG

1

Art und Materialien

Licht- und luftdurchlässigen Einfriedungen (Maschendrahtzäune, Stabmattenzäune, Holzlatte-zäune) ist der Vorzug zu geben. „Grüne“ Einfriedungen (heimische Hecken, Strauchreihen, Baumreihen) sollen naturnah und standortgerecht gestaltet werden. Eine max. Höhenentwicklung und ein Mindestabstand von Verkehrsflächen ist vorzugeben. Eine Vermeidung von blickdichten Einfriedungen wirkt sich positiv auf den öffentlichen Raum im Hinblick auf die Lebendigkeit, Sicherheit und Offenheit aus. Entlang von lärm-belasteten Straßen sind das Setzen von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Wohnbebauung vorrangige Maßnahmen. Durch eine entsprechende Baukörperstellung und Grundrissgestaltung können Lärmschutzwände jedoch auch ganz vermieden werden.

2

Gestaltung

Geeignete Einfriedungen sind in Bezug zur Umgebung festzulegen. In Dorfzentren, bei halb-öffentlichen Bereichen, bei Vorgärten udgl. sollten zum öffentlichen Straßenraum hin keine Einfriedungen erfolgen. Eine einheitliche Gestaltung der Lärmschutzwände je Straßenzug und die Vermeidung von individuellen Einzellösungen sind anzustreben. Eine zumindest einseitige Begrünung von Lärmschutzwänden ist erstrebenswert. Transparente Lärmschutzwände (unter Beachtung der akustischen Erfordernisse) vermeiden einen Korridoreffekt und stellen einen visuellen Bezug zum Umgebungsraum her, eine Beschattung von Nachbargrundstücken wird vermieden. Eine zurückhaltende Oberflächengestaltung trägt zu einer gestalterischen Beruhigung bei. Begrünte und bepflanzte Lärmschutzwälle erzeugen einen natürlich gestalteten Straßenraum, sind visuell verträglich, vermeiden ein technoides Erscheinungsbild und sind ökologisch wirksam (Staubbindung, Lebensraum für Kleintiere etc.). Eine Verwendung als Werbeanlage, Plakatwand, Ankündigungsfläche udgl. soll vermieden werden.

3

Höhenentwicklung

Einfriedungen in Siedlungsgebieten sollen auf max. 150 cm beschränkt werden. In Betriebsgebieten bei technischen Erfordernissen (z.B. Sicherheit, Brandschutz, etc.) sind auch größere Höhen vorstellbar. Bei höheren Anlagen ist eine Minderung der Höhenwirkung durch eine entsprechende Gestaltung notwendig.

4

Rechtliche Maßnahmen

Im Bauverfahren ist ein Gestaltungsplan für Lärmschutzwände und Einfriedungen vorzulegen. Eine Verordnung von Gestaltungsvorgaben für Einfriedungen und Lärmschutzwände kann mittels Planungsinstrumenten der örtlichen Raumplanung (im Rahmen eines Räumlichen Leitbilds oder im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplans) oder gemäß § 11 Stmk. Baugesetz 1995 (Einfriedungen und lebende Zäune) erlassen werden.

Grün- ausstattung

GRUNDSATZ

**Grünausstattung von Bau-
gebieten ist zu verbessern.**



Parkplatz, Haselsdorf-Tobelbad



Ortsraum, Gössendorf



Wohngebiet, Hausmannstätten

Kleinklimatische Verbesserung

Gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 (LGBl. 2/2012) befinden sich Teile der Region innerhalb des Feinstaubsanierungsgebietes „Großraum Graz“, womit die Überschreitung eines Luftschadstoffgrenzwertes dokumentiert ist. Die intensive Bepflanzung des Siedlungsraums mit standortgerechter und heimischer Vegetation begünstigt die Sauerstoffproduktion und stellt eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität dar. Ebenso bewirken Bäume angenehme Beschattungseffekte für ein behagliches Kleinklima.

Ökologische Verbesserung

Bepflanzungsmaßnahmen führen zu einer höheren Artenvielfalt und sind wesentlicher Bestandteil eines lebenswerten Siedlungsraums.

Gestalterische Verbesserung

Die Möglichkeiten zur Gestaltung des Siedlungsraums mit Grünelementen sind vielfältig. Baumreihen und Alleen, Hecken und lebende Zäune, Strauch- und Baumgruppen und Einzelbäume stellen klassische Bepflanzungsmöglichkeiten dar und sind unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Ein Verzicht auf diese Elemente führt in der Regel zu einer starken Dominanz von Bebauung und Verkehrsflächen und zu einem gestalterisch wenig ansprechenden Siedlungsraum.

UMSETZUNG

1

Freiraumplanerische Maßnahmen

Ökologisch wertvolle und/oder gestalterisch bedeutende Grünstrukturen, z.B. Alleen, Einzelbäume, Ufervegetation, sind zu erhalten. Im Anlassfall sind gleichwertige Ersatzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben. Im Hinblick auf zunehmende Temperaturen, Trockenheit aber auch Starkniederschläge ist auf entsprechende klimaadaptive und standortgerechte Bepflanzungen zu achten, welche genügend Bodenraum zur Verfügung haben, um sich wunschgemäß für Beschattungseffekte etc. entwickeln zu können.

Im Besonderen ist der Straßenraum durch Pflanzbeete, Hecken, Strauch- und Baumgruppen jeweils in Abhängigkeit zur Situation und zur gestalterischen Zielsetzung zu begrünen. Es ist jedoch auch der Übergang zur freien Landschaft hinsichtlich Bepflanzung zu beachten. Durchgängige Hecken wirken als Barriere, aufgelockerte Bepflanzungen mit unterschiedlichen Höhenentwicklungen sind vorzusehen. Durch eine im Verhältnis zur Größe des Bauwerks angemessene Bepflanzung gelingt es dieses besser in die Landschaft einzubinden (Hausbaum).

Sammelparkplätze, welche zwangsläufig eine große Fläche in Anspruch nehmen, sind zu begrünen. Untergeordnete bauliche Anlagen, z.B. Stützmauern, Lärmschutzwände, Garagen und Carports, eignen sich für flächenhafte und immergrüne Bepflanzungen oder extensiv begrünte Dächer.

2

Richtwerte für Grünausstattung

Um die erwünschte Durchgrünung zu gewährleisten sind Mindeststandards zu definieren. Empfohlen wird z.B.:

- Sammelparkplätze: Mindestens 1 mittelkroniger Baum je 5 Parkplätze und/oder Strauchgruppen mit vergleichbarer Wirkung.
- Funktion Wohnen: Mindestens 1 mittelkroniger Baum je Bauplatz / je Wohneinheit und/oder Strauchgruppen mit vergleichbarer Wirkung.
- Betriebsgebiete: Bepflanzung des Straßenraums, der Bauplatzränder und allfälliger Überhangsbereiche zu anderen Nutzungen mit mindestens 1 mittelkronigem Baum je 15 Meter.

3

Rechtliche Maßnahmen

Verordnung von Bepflanzungsgeboten mittels Planungsinstrumenten der örtlichen Raumplanung (Räumliches Leitbild, Bebauungsplan).
Im Bauverfahren gemäß § 8 Stmk. Baugesetz 1995 (Freiflächen und Bepflanzungen).
Als Baumschutzverordnung gemäß Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989.

Im Bauverfahren sind ein Grünraumplan mit Darstellung der Grünflächen und Bepflanzungsmaßnahmen, ggfs. auch im Lageplan vorzulegen und Bepflanzungen (Baumart, Stammdurchmesser) zu definieren.

Boden- versiegelung

GRUNDSATZ

Die Versiegelung von Grund und Boden muss reduziert werden.

Natürlicher Wasserkreislauf bleibt erhalten und Grundwasser wird angereichert

Die konzentrierte Ableitung der Niederschlagswässer in den nächsten Vorfluter oder in einen Regenwasserkanal stellt jedenfalls nur die zweite Wahl dar. Vor dem Hintergrund zusehends periodischer Trockenperioden ist die Versickerung der Niederschlagswässer eine unbedingt notwendige Maßnahme.

Hochwasserrisiko wird minimiert

Die Bodenversiegelung führt in Verbindung mit klimatischen Veränderungen (z.B. Starkregen) zu einem schnelleren Abfluss der Niederschlagswässer und in der Folge zu einer raschen Überlastung der Fließpfade und Fließgewässer. Der Bauplatz kann bei entsprechender Planung als Retentionsraum wirken und übernimmt somit eine bedeutende Funktion für den natürlichen Hochwasserrückhalt.

Kleinklima, Aufenthaltsqualität und Behaglichkeit wird verbessert

Steigende Temperaturen führen zusehends zu Hitzeinseln. Versiegelte Böden speichern die Wärme und verursachen eine Überhitzung der Siedlungsräume. Nicht versiegelte Flächen können somit einen bedeutenden Beitrag für ein behagliches Kleinklima leisten.

Biodiversität bleibt erhalten

Untersuchungen beweisen, dass die Artenvielfalt in Siedlungsgebieten höher einzustufen ist als z.B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Voraussetzung dafür ist jedoch ein entsprechender Umgang mit Grund und Boden. Nicht versiegelte Flächen schaffen die Voraussetzung für einen ökologisch intakten Siedlungsraum und bieten unzähligen Lebewesen einen Lebensraum.

Gestaltungsqualität wird erhöht

Die starke Versiegelung von Bauplätzen führt zu Monotonie und Verlust des menschlichen Maßstabs. Nicht versiegelte Flächen schaffen bei entsprechender Planung Abwechslung, können gliedernd wirken und Gestaltungsakzente setzen.

UMSETZUNG

1

Sickerfähige Oberflächen

Versiegelte Flächen sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Umfangreiche sickerfähige Oberflächen wie Grünstreifen oder Pflanzenbeete sind zu erhalten bzw. herzustellen. Bei erforderlicher Befestigung von Flächen sind sickerfähige Ausführungen zu bevorzugen, z.B. Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflastersysteme und Pflastersteine mit Sickerfugen. Flachdächer sind zumindest bereichsweise zu begrünen



Schule, Dobl-Zwaring



Parkplatz, Hausmannstätten



Ortsraum, Wundschuh

2

Höhe/Fläche

Das Bauen in die Höhe statt in die Fläche ist vorrangig anzustreben, wenn keine Gründe gegen eine mehrgeschossige Bebauung sprechen (z.B. das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild). Bei unvermeidbarer Versiegelung sind Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

3

Festlegung von Grenzwerten für die Bodenversiegelung

Maximaler Versiegelungsgrad = Maximale Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan, jedoch jedenfalls maximal 0,8, z.B. in Kerngebieten oder Betriebsgebieten. Siehe Zitat eingangs des Kapitels.

Verkehrserschließung

GRUNDSATZ

Für die Verkehrserschließung sind nachhaltige und intelligente Lösungen zu entwickeln.



Straßenraum mit Fußweg, Raaba-Grambach



Begrünte Fassade, Hausmannstätten

Flächenverbrauch reduzieren

Großflächige Sammelparkplätze für kommerzielle Nutzungen und durchwegs oberirdische Parkierung für verdichteten Wohnbau führen zu einer unwirtschaftlichen Nutzung des Siedlungsraums und Verlust ökologisch wirksamer Flächen. Durch Reduktion des Flächenverbrauchs für den ruhenden Verkehr werden wertvolle Flächenreserven nutzbar gemacht, das Bauland wirtschaftlich genutzt und wertvolle Grünräume erhalten.

Gestaltung entlang Straßenräumen verbessern

Siedlungsräume entlang von Verkehrsinfrastrukturen bilden einen regional bedeutenden und öffentlich wahrnehmbaren Raum. Diese Bereiche werden zur räumlichen Visitenkarte einer Region bzw. Gemeinde und sind somit in hohem Maße gestaltungsrelevant. Zwischenräume, Ortseinfahrten und Ortszentren schaffen unterschiedliche räumliche Situationen und sind gestaltungsrelevant. Die räumlichen Auswirkungen unterschiedlicher Nutzungsansprüche sind aufeinander abzustimmen und grundlegende Gestaltungsprinzipien entlang des jeweiligen Straßenzugs einzuführen.

Erreichbarkeit gewährleisten

Neben der ohnedies erforderlichen Aufschließung für den motorisierten Individualverkehr sind Baugebiete auch an Fuß- und Radwegenetze anzubinden und idealerweise im Einzugsbereich von leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmitteln zu entwickeln.

UMSETZUNG

1

Parkplätze und Erschließung

Durch angemessene Dimensionierung von Parkplätzen soll insbesondere der Flächenverbrauch reduziert werden. Bei Großparkplätzen sind Tiefgaragen, Hochgaragen oder Parkplätze auf Gebäuden, zumindest für einen Teil der erforderlichen KFZ-Abstellplätze, vorzuschreiben.

Zur Vermeidung von Mehrfachaufschließungen und im Sinne einer auf den langfristigen Planungszeitraum ausgelegten, vorausschauenden Planung sind Erschließungskonzepte bereits auf Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erstellen.

Stellplatzverordnungen sind unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wohnungsgrößen und dem Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem Ziel der Reduktion von KFZ-Abstellplätzen pro Bauplatz zu erstellen.

2

Oberflächengestaltung, Begrenzung, Eingrenzung

Parkplätze sind unter Berücksichtigung ökologischer Standards zu gestalten. Siehe dazu die Kapitel: Grünausstattung und Bodenversiegelung



Durchgrünter Straßenraum, Gössendorf

Technische Anlagen

GRUNDSATZ

(Freistehende) technische Anlagen sind gebietsverträglich in den Raum einzufügen.

Gestaltungsrelevanz

Die ausreichende Einfügung von technischen Anlagen insbesondere dann, wenn sie frei im Gebäudeumfeld aufgestellt werden, trägt zu einem harmonisch gestalteten Ortsbild bei. Vom öffentlichen Straßenraum aus sollen technische Anlagen nicht sichtbar bzw. in gut überlegter Lage gestalterisch eingebettet sein (dies betrifft z.B. auch die Aufstellung von Strom- und Verteilerkästen). Untergeordnete bauliche Anlagen sollen sich somit in Ausformung, Maßstab und Materialität der baulich, räumlichen Struktur unterordnen. Straßenraumbegrenzende Bauteile sind in ihrer Maßstäblichkeit und gestalterischen Angemessenheit auf die Ausbildung eines qualitativen öffentlichen Raumes abzustimmen.

Emissionsminderung/

Nachbarschaftsschutz

Besonders Anlagen mit möglichen Emissionen (wie z.B. Wärmepumpen, Klimaanlage) bedürfen zur Vermeidung von störenden Lärmimmissionen einer entsprechenden Positionierung gegenüber Nachbargrundgrenzen.



UMSETZUNG

1

Photovoltaik- und Solaranlagen

Vorrangig soll die Anbringung integriert in Baukörper bzw. in die Dachflächen (gleiche Neigung, „Dach in Dach“-Konstruktionen) bzw. auf Dächern von Nebengebäuden und/oder in die Dachlandschaft bzw. Dachelemente, in die Fassade bzw. Fassadenelemente integriert erfolgen. Freistehende PV-Anlagen im Siedlungs- bzw. Ortsverband sind zu vermeiden. Gemeinschaftsanlagen sind unter Berücksichtigung allfälliger Blendwirkungen zu forcieren. Bei richtungsändernden Anlagen sollen ein möglichst flacher Winkel und möglichst geringe Einsehbarkeit angestrebt werden. Bei Flachdächern sind die Anlagen von der Attika (z.B. min. 2,0 m) zurückversetzt anzubringen.

2

Luftwärmepumpen/Klimaanlagen

Bei Freiaufstellung soll ein Abrücken vom öffentlichen Straßenraum und eine möglichst sichtgeschützte Aufstellung angestrebt werden. Emissionen zum öffentlichen Raum bzw. zu Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen. Bei Anbringung an Gebäuden/am Dach ist auf eine gestalterische Integration Bedacht zu nehmen.

3

Satellitenanlagen

Mehrere Einzelanlagen auf einem Gebäude und eine Anbringung an vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Stellen sind zu vermeiden. Die Anlagen sind farblich an das Gebäude bzw. an das Dach anzupassen.

4

Rechtliche Maßnahmen

Verordnungen von Gestaltungsvorgaben sind im Rahmen eines für den gesamten Siedlungsraum geltenden Räumlichen Leitbildes oder im Rahmen eines für bestimmte Teile des Siedlungsraums geltenden Bebauungsplans möglich.



Integration Fassadenkonzept, Gratkorn



Integration in Steildach, Hitzendorf

Werbeanlagen

GRUNDSATZ

Werbeanlagen sind in Anzahl, Größe, Form und Lage gebietsverträglich an das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen und haben sich der Bebauung und dem Freiraum deutlich unterzuordnen.

Gestaltungsverträglichkeit im Siedlungs- und Straßenraum

Ein Wildwuchs von Werbeanlagen ohne ein nachvollziehbares Gesamtkonzept dominiert weite Teile der Ortsgebiete und der Landschaft. Dabei geht es oft nur darum, auffälligere, größere und sichtbarere Werbeanlagen gegenüber der Konkurrenz zu haben. Ankündigungsanlagen abgestimmt auf die Fassade und die Architektur sind eher die Ausnahme. Die Entwicklung eines Regelwerks für Werbeanlagen, welches Lage und Anzahl, Erscheinungsbild und Dimensionierungen etc. regelt, beugt einer Dominanz von Werbeanlagen im öffentlichen Raum vor.



Werbepylon, Feldkirchen bei Graz

UMSETZUNG

1

Lage

Dislozierte Werbeanlagen abseits des jeweiligen Betriebsstandortes, keine zufälligen Standorte (bspw. in 500 m links abbiegen / auf Lärmschutzwänden / auf Plakatwänden / auf Gebäudefassaden) sind auszuschließen. Mehrfache Hinweise auf ein und denselben Geschäftszweck sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Werbeanlagen sind in Dimension und Anzahl deutlich zu reduzieren.

2

Gestaltung

Reklameanlagen sollen das Straßen-, Orts- und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und sich in den Umgebungscharakter einfügen; auf Dächern sollen Reklameaufschriften, Werbe- und Firmenzeichen nicht angebracht werden. Bei Anbringung auf der Fassade sollen sie nur in einer solchen Form, Art und Größe erfolgen, dass sie sich harmonisch in das gesamte Bild der Fassade einfügen und der Architektur des Gebäudes unterordnen. Leuchtschriften sind nur in Ausnahmefällen zulässig, gering dimensionierte Einzelbuchstaben, die selbst leuchten oder hinterleuchtet sind, ist der Vorzug gegenüber beleuchteten Acrylglasquadern mit aufgemalten oder aufgeklebten Buchstaben zu geben.

3

Rechtliche Maßnahmen

Die nunmehr neu gegebene Verordnungsermächtigung für die Gemeinden gemäß aktueller Baugesetznovelle 2020 ermöglicht es, Gestaltungsregeln für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aufzustellen und auch rechtlich entsprechend umzusetzen.

Weiters können im Rahmen eines für den gesamten Siedlungsraum geltenden Räumlichen Leitbilds oder im Rahmen eines für bestimmte Teile des Siedlungsraums geltenden Bebauungsplanes Festlegungen für Werbeanlagen getroffen werden.



Kino, Lieboch

Umsetzung des Leitbilds

UMSETZUNG

Auch wenn dem gegenständlichen baukulturellen Leitbild keine unmittelbare Verankerung innerhalb der bau- und raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen zugeordnet werden kann, bestehen enge fachliche Verknüpfungen und Bezugnahmen. Im Folgenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, die erarbeiteten und festgelegten Ziele und Maßnahmen auch tatsächlich einer Umsetzung zuzuführen. Die Bandbreite reicht hierbei von rechtsunverbindlichen Vorgaben bis hin zu rechtsverbindlichen Verordnungen. Erforderlich ist jedoch jedenfalls ein bewusstes Handeln der jeweiligen Gemeinde.

Basis dazu stellen Akzeptanz und Annahme des vorliegenden Leitbildes als fachliches Zukunfts- und Orientierungsinstrument durch die gemeinde- und regionsverantwortlichen Gremien, wie Regionalvorstand, Regionalversammlung und in der Folge durch die GemeinderätInnen der Regionsgemeinden des Projektraums, dar. Erst dadurch können die nachstehenden Vorschläge auch auf kommunaler Ebene ihre Wirkfunktion entsprechend entfalten.

Dabei soll das vorliegende Leitbild eine Grundlage für eine einheitliche Vorgangsweise bieten.

RechtsUNverbindliche Vorgaben

Bauberatung	
Fachbeirat	
Durchführung von Wettbewerben	
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ● Informationsveranstaltungen zum Thema Baukultur im Sinne des Leitbilds und/oder für ausgewählte Themen

Rechtsverbindliche Verordnungen

Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 (Stmk. ROG 2010)	<ul style="list-style-type: none"> ● Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) ● Räumliches Leitbild (RLB) ● Flächenwidmungsplan (FWP) ● Bebauungsplan (BPL)
Stmk. Baugesetz 1995 (Stmk. BauG)	<ul style="list-style-type: none"> ● Einfriedungsverordnung ● Stellplatzverordnung ● Gestaltung von Werbe-/Ankündigungseinrichtungen
Stmk. Ortsbildgesetz 1977	
Weitere Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Stmk. Naturschutzgesetz 2017 ● Stmk. Baumschutzgesetz ● Wettbewerbe nach Bundesvergabegesetz 2018

Bauberatung

Die kommunale Bauberatung im Vorfeld jedes Bauvorhabens dient der Abklärung sämtlicher Vorfragen.

Die Praxis zeigt dabei, dass die baurechtliche und bautechnische Abhandlung von Bauvorhaben für die Erlangung baukulturell ansprechender Lösungen vielfach unzureichend ist. Es wird daher empfohlen, fachkundige Sachverständige für die Beurteilung von Gestaltungsfragen beizuziehen.

§ 43 Stmk. Baugesetz 1995 - Allgemeine Anforderungen [...]

(4) Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.

Zur Umsetzung der im Leitbild angesprochenen Themen ist es bereits in einer frühen Planungsphase erforderlich, öffentliche und siedlungspolitische Interessen zu den Themenbereichen Bebauung, Erschließung und Freiraum eindeutig zu definieren und als kommunale Planungsvorgabe mitzuteilen. Das vorliegende baukulturelle Leitbild soll die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Interessen unterstützen und als Argumentationshilfe dienen.

Fachbeiräte

Die Abhandlung gestaltungsrelevanter Fragen durch Fach- oder Gestaltungsbeiräte hat sich in vielen Gemeinden bereits bewährt und entlastet die Baubehörde in deren Entscheidungsfindung. Diese Beiräte sind bereits in einer möglichst frühen Planungsphase einzubinden, um Fragen bereits im Vorentwurf abzuklären.

Für die Organisation von Fach- oder Gestaltungsbeiräten wird empfohlen:

Die Beiräte sollen gemeindeübergreifend, z.B. in einer Kleinregion, agieren. Damit wird eine einheitliche Herangehensweise betreffend der üblichen Gestaltungsfragen und eine gleichwertige Beurteilung gewährleistet. Bei örtlich und zeitlich gemeinsamer Abhaltung dieser Gestaltungsbeiräte lassen sich Synergieeffekte, wie z.B. Kostenersparnisse, etc., erwirken, womit jedenfalls ein wesentlicher Vorteil gegeben ist.

Die Beiräte sind mit fachkundigen Personen (ArchitektInnen, Sachverständige auf dem Gebiet des Ortsbildschutzes udgl.) zu besetzen, um eine den baukulturellen Grundsätzen entsprechende Beurteilung der Bauvorhaben zu erlangen.

Städtebaulich-baukünstlerische Wettbewerbe

Städtebaulich-baukünstlerische Wettbewerbe stellen ein geeignetes Instrumentarium dar, um Baukultur und Planungsqualitäten zu sichern. Die Durchführung eines Wettbewerbs ist abhängig von Art und Größe der Bauaufgabe, Bauplatz sowie vom Auftraggeber. Dabei können Architekturwettbewerbe öffentlicher und privater Auftraggeber durchgeführt werden, um im direkten Vergleich den besten Lösungsansatz für ein Projekt zu finden.

„Der Architekturwettbewerb ist ein qualitätsbasiertes, projektorientiertes und formalisiertes Verfahren, bei dem geistige Leistungen in Form von Plänen, Modellen, Bildern, Texten etc. aufgrund einer vorgegebenen Aufgabenstellung und vorweg bekannt gemachter Beurteilungskriterien gegenübergestellt und von einem unabhängigen Preisgericht [meist] unter Wahrung der Anonymität der TeilnehmerInnen beurteilt werden. Architekturwettbewerbe zielen darauf ab, das relativ beste Projekt unter den Wettbewerbsarbeiten zu erkennen, die Beurteilung

nachvollziehbar darzustellen und die Wettbewerbsentscheidung transparent abzubilden. Das erstgereichte Projekt zeigt nicht nur den zielführendsten Entwurfsansatz, sondern auch die Gewinnerin bzw. den Gewinner als bestqualifizierte Partner für weitere Planungsschritte.“

WSA 2010, Wettbewerbsstandard Architektur

Die verschiedenen Wettbewerbsarten ermöglichen einen angemessenen Rahmen für unterschiedliche Aufgaben. Wettbewerbe können einstufig oder mehrstufig als Ideen- oder Realisierungswettbewerbe durchgeführt werden. Es gibt offene Wettbewerbe, bei denen die Auslobung öffentlich bekanntgemacht wird und die Teilnahme nur durch bestimmte Eignungskriterien beschränkt ist sowie geladene Wettbewerbe, bei denen der Auslober ausgewählte qualifizierte Büros zu einer Teilnahme am Wettbewerb einlädt.

Eine ausgewogene Jury, unter Beiziehung von ExpertInnen, sichert die Auswahl des besten Lösungsansatzes für das Bauprojekt. Der Vorteil für Gemeinden ist, dass sie letztendlich aus mehreren qualitativollen Projekten mit Unterstützung einer Expertenjury ein für die Gemeinde passendes Projekt finden.

Wesentlich für den Erfolg eines Wettbewerbs ist jedenfalls eine profunde Auslobung (=Aufgabenstellung), um bestmöglich geeignete Projekte für die jeweils einzigartige Bauaufgabe zu gewährleisten. Dabei sind alle relevanten Grundlagen vor dem Start des Wettbewerbs zu erheben und abzustimmen.

Verordnungen gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

Das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 bietet Gemeinden eine Vielzahl an Möglichkeiten, die im baukulturellen Leitbild angesprochenen Themen durch Verordnungen des Gemeinderats verbindlich zu machen. Die Rechtswirkung dieser Verordnungen hat den Vorteil der Rechtssicherheit,

das heißt, dass im Anlassfall klar dokumentiert ist, welche Vorgaben im Bauverfahren einzuhalten sind. Generell wird dies zu einer starken Entlastung der Gemeindeverwaltung und Baubehörde führen.

Erforderlich sind dafür die fachliche und politische Willensbildung im Gemeinderat, die Durchführung entsprechender Raumordnungsverfahren und der Gemeinderatsbeschluss, für bestimmte Verordnungen auch die Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung.

Die Bestandsaufnahme hat diesbezüglich ergeben, dass der bisherige Zugang der einzelnen Gemeinden in jeglicher Hinsicht sehr unterschiedlich war. Die Bandbreite reicht hier von flächendeckend wirkenden, gestaltungsregelnden Verordnungen bis hin zur Reduktion auf die gesetzlich jedenfalls erforderlichen Planungen.

Vor diesem Hintergrund soll das baukulturelle Leitbild die Gemeinden dazu anregen, bestehende Verordnungen hinsichtlich der Berücksichtigung der dargelegten baukulturellen Themen zu evaluieren und gegebenenfalls zu ergänzen bzw. abzuändern.

Gemeinden ohne bestehende Verordnungen wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen und entsprechende Verordnungen zu erlassen. Generell wird empfohlen, möglichst eindeutige Verordnungsinhalte zu erlassen und von Kann-Bestimmungen abzusehen, um auch die gewünschte Rechtsverbindlichkeit zu erwirken.

Die im Folgenden dargelegten Planungsinhalte sollen beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Wirkungsweise der einzelnen Planungsinstrumente darlegen.

Örtliches Entwicklungskonzept inkl. Örtlicher Entwicklungsplan

Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.G.F., §§ 21 bis 24a

Die Begrenzung des Siedlungsraums ist vor allem betreffend kulturlandschaftlicher Fragestellungen von hoher Bedeutung. Hier können

z.B. landschaftsräumlich ungeeignete Bereiche (Steillagen, exponierte Lagen, Umgebungsräume baukulturell wertvoller Bereiche) von Bebauung ausgeschlossen werden. Es besteht auch die Möglichkeit zur Festlegung eines erhaltenswerten Ortsbildes einschließlich entsprechender Bestimmungen zum Schutz des jeweiligen Baugebiets.

Räumliches Leitbild

Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F., § 22 Abs. 7

Das Räumliche Leitbild kann im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzepts erlassen werden, kann – vgl. Novelle 2019 – das gesamte Gemeindegebiet umfassen und ist als solches ein sehr wirkungsvolles Planungsinstrument. Festgelegt werden Grundsätze zur Bebauung, Erschließung und Freiraum, die Konkretisierung des Verordnungsumfanges obliegt jedoch der Gemeinde. Beispielsweise kann für den (gesamten) Siedlungsraum ein maximal zulässiger Versiegelungsgrad, getrennt nach unterschiedlichen Bereichen, verordnet werden. Auch klassische Gestaltungsthemen, wie z.B. die Farbgebung oder die zulässige Dachform, können rechtsverbindlich geregelt werden.

Flächenwidmungsplan

Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F., §§ 25 bis 39

Die Festlegung des Bebauungsdichterahmens entscheidet über das Maß der baulichen Nutzbarkeit des Bauplatzes. Gerade im sich dynamisch entwickelnden Steirischen Zentralraum ist die Tendenz zur Ausschöpfung der zulässigen Bebauungsdichte gegeben. Die maximale Bebauungsdichte ist daher im Flächenwidmungsplan selbstkritisch zu prüfen und eine Abwägung zwischen Gestaltungsaspekten (Gebietscharakter vor Ort) und flächensparender Siedlungsentwicklung vorzunehmen.

Bebauungsplan

Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F., §§ 40 und 41

Im Regelfall wird der Bebauungsplan für ausgewählte, räumlich begrenzte Bereiche und weitgehend unbebaute Bereiche erlassen und wirkt

somit nicht flächendeckend. Der Vorteil des Bebauungsplans ist dessen möglicher Regelungsumfang. Neben den jedenfalls zu verordnenden Muss-Inhalten kann eine Reihe von zusätzlichen Bestimmungen die künftige Gestaltung des Siedlungsraums regeln.

Verordnungen gemäß Stmk. Baugesetz 1995

Auch das Stmk. Baugesetz bietet Gemeinden eine Vielzahl an Möglichkeiten, die im baukulturellen Leitbild angesprochenen Themen durch Verordnungen des Gemeinderats verbindlich zu machen. Hier hat die Rechtswirkung dieser Verordnungen ebenfalls den Vorteil der Rechtssicherheit, das heißt, dass im Anlassfall klar dokumentiert ist, welche Vorgaben im Bauverfahren einzuhalten sind, was wiederum generell zu einer starken Entlastung der Gemeindeverwaltung und Baubehörde führen kann.

Einfriedungsverordnung

Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F., § 11, Abs. 2, 3 und 4

Gemeinden können für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile desselben eine Verordnung von Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune (Bepflanzung durch Hecken, etc.) treffen. Dazu gehören insbesondere die Verbote von bestimmten Pflanzengattungen oder Regelungen über die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen und lebenden Zäunen. Es können z.B. licht- und luftdurchlässige Einfriedungen mit einer bestimmten Höhe festgelegt werden und somit attraktive und sichere Straßenräume (Vermeidung von „Tunnelwirkung“) gewährleistet werden. Außerdem kann die Verordnung gebietsuntypische Konstruktionen und Materialien (z.B. „Steingabionen“) unterbinden und bei lebenden Zäunen z.B. heimische und standortgerechte Bepflanzungen vorschreiben. Zudem können Abstände zur Grundgrenze von Zäunen und Einfahrstoren an Verkehrsanlagen (Rückstau) festgelegt werden.

Stellplatzverordnung

Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F., § 89, Abs. 4

Im Stmk. Baugesetz wird die Anzahl von erforderlichen Stellplätzen nach Art und Zahl der nach dem Verwendungszweck von baulichen Anlagen vorhandenen und zu erwartenden PKWs der ständigen Benutzer und Besucher festgelegt. Davon abweichend sind die Gemeinden jedoch berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung festzulegen. Dabei sind Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie vorhandenen Verkehrskonzepte zu berücksichtigen. Die Stellplatzverordnung kann z.B. anstelle der Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit die Wohnnutzfläche der jeweiligen Wohnungen als Bezugsgröße heranziehen. Auch kann ab einer bestimmten Bebauungsdichte (z.B. 0,6) und einer Anzahl an Wohnungen in einer Wohnanlage (z.B. 8 Wohneinheiten) etwa min. 1 Stellplatz je Wohneinheit in einer Tiefgarage oder im Hauptgebäude integriert vorgeschrieben werden. Der Straßenraum, die Gestaltungsqualität von Bauvorhaben und deren Erscheinungsbild zum öffentlichen Raum kann dadurch maßgeblich verbessert werden. Bei sehr guter Versorgung mit dem öffentlichen Personennahverkehr und einer adäquaten Haltestellenentfernung oder einer besonderen Nutzung kann begründet vom vorgegebenen Stellplatzschlüssel im Einzelfall abgewichen werden. Auch können oberirdische Stellplatzflächen qualitativ und gestalterisch und hinsichtlich ihrer kleinklimatischen Verhältnisse beeinflusst werden, z.B. durch das Vorschreiben einer Bepflanzung von Parkflächen (z.B. ein Baum je 5 Stellplätze).

Verordnung zu Gestaltungsregeln für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

Stmk. Baugesetz 1995, i.d.g.F., § 11a, Abs. 2

„Die Gemeinden können für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile desselben durch Verordnung Gestaltungsregeln für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (ausgenommen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen gem. § 21, Ab. 1 Z 6) zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes treffen.“

Gestaltungsregeln für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen können deren Größe, Farbgebung, Form, Materialität, Anbringungsorte, uvm. beinhalten.

Verordnung für Freiflächen, Bepflanzungen und Oberflächenbefestigungen

Stmk. Baugesetz 1995, i.d.g.F., § 8 Abs. 4

- (4) Die Gemeinden sind berechtigt, für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile desselben nach Maßgabe der Kriterien des Abs. 3 durch Verordnung
1. den Grad der Bodenversiegelungsfläche und
 2. einen höheren Prozentsatz der nicht überdachten Abstellflächen festzulegen.

Überdies besteht die Möglichkeit, Verordnungen für die Freiflächengestaltung, Bodenversiegelung udgl. zu erlassen.

Stmk. Baugesetz 1995, i.d.g.F., § 8 Abs. 3

Mindestens 50% der nicht überdachten Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder sind mit einer wasserdurchlässigen Schicht, wie z. B. mit Rasengittersteinen auszuführen, soweit es die Bodenbeschaffenheit zulässt, dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen oder es sich nicht um barrierefreie Stellplätze handelt.

Verordnung gemäß Stmk. Ortsbildgesetz 1977

Das Ortsbildgesetz 1977 bildet einen Rahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden und ermöglicht, innerhalb von relativ klar abgegrenzten Bereichen, Baukultur – hier vorwiegend das äußere Erscheinungsbild – zu bewahren und weiterzuentwickeln.

„Unter Ortsbild versteht man in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb einer Gemeinde, gleichgültig, ob nun die Betrachtung von innen oder von einem Standpunkt außerhalb des Ortes erfolgt. Geprägt wird dieses Ortsbild daher grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes selbst. Der Schutz des Ortsbildes umfasst den Schutz baulicher Anlagen und öffentlicher Flächen aber auch der bildhaften Wirkung etwa von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen eines Ortes. Im Unterschied zum Denkmalschutz zielt der Ensembleschutz in erster Linie auf das äußere Erscheinungsbild sogenannter ‚anonymer Architektur‘ ab. Darunter versteht man die im Verlauf der Epochen gewachsenen Bauformen, die nicht unbedingt durch hervorstechende künstlerische Leistungen geprägt sind, aber in ihrer Gesamtheit einer Stadt oder einem Ortsteil ‚das Gesicht‘ geben, charakteristisch und ortstypisch sind. Daher liegt es im besonderen öffentlichen Interesse, dass solche charakteristischen Bauwerke zu erhalten sind, durch Veränderungen nicht beeinträchtigt werden dürfen und sich Neues insbesondere durch baukünstlerische Qualität in das Ensemble einfügen muss.“

Land Steiermark

Die Festlegung oder die Änderung von Schutzgebieten werden von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt. Vor Erlassung der Verordnung sind die Gemeinde und die Ortsbildkommission zu hören. Die Abgrenzung der Schutzgebiete ist Bestandteil dieser Verordnung. Nach Festlegen des Schutzgebietes fasst

die Gemeinde Maßnahmen zur Gestaltung des Schutzgebietes in einem Ortsbildkonzept zusammen.

Der gelebte Ortsbildschutz bietet die Möglichkeit einen roten Faden in der Entwicklung sicherzustellen und dabei aktuelle und vorausschauende Gleichbehandlung von Beteiligten zu gewährleisten sowie in seiner Kontinuität flexibel auf neue baukünstlerische, gesellschaftliche und technische Herausforderungen zu reagieren. Das übergeordnete Ziel des Ortsbildschutzes fordert zudem in jeder Ortsbildgemeinde geringfügig andere Schwerpunkte und Facetten.

Die Beurteilung von Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes innerhalb der Schutzzone durch einen Ortsbildsachverständigen als Experte führt zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung und Baubehörde.

Verordnungen gemäß anderen Materien

Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017

Die vom Mensch gestaltete Kulturlandschaft prägt das Landschaftsbild und unsere Baukultur. Das Steiermärkische Naturschutzgesetz schützt neben der biologischen Vielfalt der Steiermark den Landschaftscharakter, daher darf das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet werden. In der Region Steirischer Zentralraum befinden sich die Landschaftsschutzgebiete LSG 02 (Pack-, Reinisch-, Rosenkogel), LSG 4 (Amering-Stubalpe), LSG 28 (Plesch-, Walz-, Pfaffenkogel), LSG 29 (Westliches Berg- und Hügelland von Graz), LSG 30 (Nördliches und östliches Hügelland von Graz), LSG 31 (Murauen Graz-Werndorf), LSG 32 (Wundschuher Teiche) und LSG 42 (Peggauer Wand – Lurgrotte), wodurch die besondere landschaftsräumliche Sensibilität dokumentiert ist. Die Vielfalt an Elementen, welche für den Landschaftsraum prägend sind, sollen erhalten bleiben. Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, welche besondere Schönheiten der

Natur- und Kulturlandschaft aufzeigen, tragen zum Erhalt dieser bei. Besonders erwähnenswert sind für die Baukultur Naturdenkmäler, welche eine hervorragende Einzelschöpfung darstellen und so Eigenart, Schönheit oder Seltenheit von z.B. einzelnen Bäumen, Wasserfällen, Felsbildungen und fossilen Tier- oder Pflanzenvorkommen schützen. Um größere Landschaftsteile wie Teiche, Wasser, Park- und Gartenanlagen, Auen und Alleen zu schützen ist es möglich, Teilbereiche der Landschaft als geschützte Landschaftsteile unter Schutz zu stellen.

Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989

Das Baumschutzgesetz hat zum Ziel, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten und zu verbessern sowie das typische Orts- und Landschaftsbild der Gemeinden auf öffentlichen und privaten Grundflächen zu sichern.

Die Gemeinde kann durch Verordnung festlegen, den Baumbestand des ganzen Gemeindegebietes oder von Teilen des Gemeindegebietes unter Schutz zu stellen (Baumschutzzone). Auch die Schaffung von Baumschutzzonen mit unterschiedlichen Regelungen im selben Gemeindegebiet ist nach Maßgabe des biologischen Baumbestandes möglich.

Das hiermit vorliegende Leitbild kann als Selbstverpflichtung der Gemeinde vom Gemeinderat beschlossen werden.

Auftraggeber

Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH
Projektleitung: Anna Lampl, MSc
Joanneumring 14/III, A-8010 Graz
Tel.: 0316/253 860
office@zentralraum-stmk.at
www.zentralraum-stmk.at

Inhalt

DI Stefan Battyán, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Architektin DI Karin Magnes, ZM Ing. Andreas Voit, Holzarchitekten
DI Daniel Kampus, Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs- GmbH
Architektin DI Nina Kuess, Kuess Architektur ZT
Architekt DI Peter Pretterhofer
Architekt DI Reinhard Schafler, Schafler Architektur
DI Katja Fabian-Glawischnig, Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
Anna Lampl, MSc, Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH
Mag. Gerhard Vötsch, Landentwicklung Steiermark

Prozessbegleitung

Mag. Gerhard Vötsch, Landentwicklung Steiermark

Art Direction

Margit Steidl

Grafik

Katharina Schwarz

Fotos

Battyán, Magnes, Voit, Kampus, Kuess, Pretterhofer, Schafler (April bis September 2019)

Dieses baukulturelle Leitbild ist Teil des Projektes „Baukultur: Bauen im Steirischen Zentralraum“ und wurde durch das Regionalbudget im Rahmen des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018 finanziert.

© März 2020